

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 19/09 B

L 2 KA 17/07 (LSG Hamburg)
S 3 KA 26/06 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss der Ärzte und Krankenkassen Hamburg,
Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Hamburg,
Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg,
2. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Prof. Dr. C l e m e n s und E n g e l h a r d beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 25. Februar 2009 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Streitwert wird auf 4.205 Euro festgesetzt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit stehen Regresse wegen der Verordnung eines Arzneimittels mit umstrittener Zulassung in den Quartalen III/2000, I/2001 bis III/2001 und im Quartal I/2002.
- 2 Die Klägerin ist als Praktische Ärztin zur vertragsärztlichen Versorgung in H. zugelassen. Zu Lasten der DAK verordnete sie in den genannten Quartalen Wobe Mugos E-Tabletten mit Gesamtkosten in Höhe von 4.205,62 Euro. Auf Antrag des Beigeladenen zu 2 setzte der Prüfungsausschuss Regresse in entsprechender Höhe fest. Die hiergegen erhobenen Widersprüche wies der beklagte Beschwerdeausschuss zurück (*Widerspruchsbescheide vom 7.12.2005*). Während das Sozialgericht (SG) die angefochtenen Beschlüsse aus Gründen des Vertrauensschutzes aufgehoben hat, da sie Quartale vor dem Urteil des Bundessozialgericht (BSG) vom 27.12.2005 betreffen, hat das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LSG hat ausgeführt, Voraussetzung für die Verordnung eines Regresses sei nicht, dass dem Arzt ein Verschulden oder eine besondere Vorwerfbarkeit zur Last falle. Auch habe der Beklagte sein Ermessen - welches nicht die Frage erfasse, ob überhaupt ein Regress festgesetzt werde - fehlerfrei ausgeübt (*Urteil vom 25.2.2009*).
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfragen geltend (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg.
- 5 Die Rüge der Klägerin, der Rechtssache komme im Hinblick auf die Frage der Vereinbarkeit der Entscheidung mit Art 12 Abs 1 GG und Art 2 Abs 1 GG grundsätzliche Bedeutung zu, ist bereits unzulässig. Für die Zulässigkeit ist die grundsätzliche Bedeutung gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Beschwerdebegründung "darzulegen", dh eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und auszuführen, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Falls schon Rechtsprechung des Revisionsgerichts vorliegt, ist darzulegen, woraus sich ihre erneute Klärungsbedürftigkeit ergibt, indem zB neue Argumente angeführt werden oder auf erhebliche Einwände im Schrifttum hingewiesen und diese dargestellt werden (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21*).



S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f). Diese Anforderungen an die Darlegungspflicht gelten gleichermaßen für den Fall, dass die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auf Verstöße gegen das GG gestützt wird. Auch die Verfassungswidrigkeit darf nicht nur behauptet, sondern muss im Einzelnen in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), begründet werden, sodass der Bedarf nach einer Entscheidung des Revisionsgerichts erkennbar wird (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42 mwN; BSG, Beschluss vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B, juris). Diese Anforderungen sind nicht erfüllt.

- 6 Die Klägerin führt lediglich aus, sie werde durch die Entscheidung des Berufungsgerichts in ihren Grundrechten aus Art 2 Abs 1 GG und Art 12 Abs 1 GG eingeschränkt, indem man ihr das Risiko der Verordnungsfähigkeit eines Medikaments aufbürde, obwohl es mit Wissen der zuständigen Zulassungsbehörden ohne Zulassung auf dem Markt sei und als fiktiv zugelassen gelte, weil es von der Aufsichtsbehörde unterlassen worden sei, bei der Ablehnung der arzneimittelrechtlichen Zulassung eine sofortige Vollziehung anzuordnen, und obwohl der Gesetzgeber eine Kennzeichnung oder "Aus-dem-Verkehrbringung" des nicht ordnungsgemäß zugelassenen Arzneimittels (ohne Prüfung von Qualität, Wirksamkeit oder Verträglichkeit) hätte bewirken müssen.
- 7 Inwiefern hierin eine Verletzung der geltend gemachten Grundrechte liegen soll, wird aus der Beschwerdebegründung jedoch nicht deutlich, denn diese lässt jegliche Auseinandersetzung - insbesondere mit der zu Art 12 Abs 1 GG ergangenen Rechtsprechung des BSG wie des BVerfG - vermissen. So hätte es - ausgehend von der vom BVerfG entwickelten Stufentheorie (s hierzu BVerfGE 7, 377, 403 ff) - Darlegungen der Klägerin dazu bedurft, ob die Entscheidung des LSG ihres Erachtens allein die Berufsausübung oder die stärker geschützte Wahl der Berufsfreiheit einschränkt, oder die Einschränkungen einer Beschränkung der Berufswahl nahekommen, so dass jedenfalls erhöhte Anforderungen hinsichtlich des erforderlichen Gewichts der den jeweiligen Eingriff rechtfertigenden Gründe zu stellen wären. Abhängig vom angenommenen Gewicht der Einschränkungen wären sodann Ausführungen dazu erforderlich gewesen, dass keine die Regelung rechtfertigenden Gründe gegeben sind.
- 8 Dass eine Unvereinbarkeit der Entscheidung mit den genannten Grundrechten nicht auf der Hand liegt, sondern näherer Begründung bedurft hätte, lässt sich bereits daraus entnehmen, dass sich der Senat in den Urteilen vom 5.11.2008 (B 6 KA 63/07 R = SozR 4-2500 § 106 Nr 21 und B 6 KA 64/07 R) sowie vom 6.5.2009 (B 6 KA 3/08 R) eingehend mit der Rechtmäßigkeit entsprechender Regresse beschäftigt hat, ohne Ausführungen zu deren Verfassungsmäßigkeit für erforderlich zu halten. Das BVerfG hat im Übrigen die gegen die Urteile vom 5.11.2008 erhobenen Verfassungsbeschwerden als unzulässig nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG <Kammer>, Beschlüsse vom 30.6.2009, 1 BvR 827/09 und 1 BvR 848/09).



- 9 Soweit sich die Klägerin zudem auf Vertrauensschutz beruft, wird damit keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargetan, sondern lediglich die Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG geltend gemacht.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Als unterlegener Beteiligter hat die Klägerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung der Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, weil sie im Beschwerdeverfahren keinen Antrag gestellt haben (§ 162 Abs 3 VwGO).
- 11 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht (gerundet) der Festsetzung der Vorinstanz vom 25.2.2009, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz).

